

Kirchenamt Sulingen

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof Barrien der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien- Heiligenfelde in der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien, Landkreis Diepholz

Der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde hat am 14. März 2024 gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof in der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Barrien vom 06. Mai 2021 beschlossen:

§ 1

a) Die Überschrift der Friedhofsordnung wird wie folgt neu gefasst:

**Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-
Heiligenfelde in der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien,
Landkreis Diepholz**

b) Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt IV nach § 21 wie folgt ergänzt:

§ 21 a Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen

§ 2

§ 1 der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde in der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Barrien in seiner jeweiligen Größe.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei Ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Barrien der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde hatten, sowie derjenigen, die bei Ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

§ 3

§ 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Er wird vom Gesamtkirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

§ 4

§ 6 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes und entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.

§ 5

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird nach dem Buchstaben c) um folgenden Buchstaben ergänzt:

d) Dyadengrabstätten für Urnen im Karree (nur Urnen) § 22

b) Absatz 2, Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Ferner werden auf dem Friedhof Nutzungsrechte ohne Gestaltungsrechte nur an folgenden Grabarten vergeben:

- e) Rasen-Reihengrabstätten für Särge § 16
- f) Rasen-Reihengrabstätten für Urnen § 17
- g) Rasen-Reihengrabstätten am Pflanzenbeet mit eigenem Grabmal (Särge / Urnen) § 18
- h) Partner-Rasengrabstätten am Pflanzenbeet mit eigenem Grabmal (Särge / Urnen) § 19
- i) Baum-Reihengrabstätten für Urnen § 20
- j) Baum-Partnergrabstätten für Urnen § 21
- k) Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen § 21a

An den Grabarten nach den Buchstaben e) bis k) werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - verliehen.

§ 6

Nach § 21 wird folgender Paragraf eingefügt:

**§ 21a
Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen**

(1) Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung unter dem Baumkronenbereich belegt und erst anlässlich einer Beisetzung einer Asche mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Einem Baum sind jeweils mehrere Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen zugeordnet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Baum-Reihengrabstelle für Urnen im Rasen kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen.

§ 7

§ 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Dyadengrabstätten für Urnen im Karree werden durch die Friedhofsverwaltung eingefasst. Die Einfassung ist in der zu entrichtenden Gebühr enthalten. Die Einrichtung anderer Einfassungen sowie das Anpflanzen von Hecken oder das Aufstellen von Zäunen ist nicht erlaubt.

b) Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu aufgenommen:

(4) Eine Bepflanzung der Dyadengrabstätten ist nur mit der Grabfläche angemessenen Büschen und Pflanzen vorgesehen, die eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten.

(5) Die Aufstellung individueller Grabzeichen ist nicht gestattet. Die Vor- und Zunamen sowie die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen werden an einem mittig im Karree aufstehenden Gedenkstein (Stele) angebracht. Die Kosten für die Stele und die Namensplaketten sind in der zu entrichtenden Gebühr enthalten. Gestaltungsrechte werden diesbezüglich nicht verliehen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.

§ 8

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Syke, den 22.03.2024

Der Kirchenvorstand

gez. Seevers

(Vorsitzender)

(L.S.)

gez. van der Meer

(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 25.03.2024

Kirchenamt in Sulingen

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)

(L.S.)

**2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde
in 28857 Syke-Barrien**

Der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde hat am 14. März 2024 gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Barrien folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 6. Mai 2021 beschlossen:

§ 1

Die Überschrift der Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde in der Ortskirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien, Landkreis Diepholz

§ 2

§ 6 Abschnitt I. erhält folgende neue Fassung:

**I. Gebühren für die Verleihung
von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. Reihengrabstätte

für 30 Jahre je Grabstelle: **300,00 €**

2. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre je Grabstelle: **600,00 €**

b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: **20,00 €**

3. Partner-Urnengrabstätten:

a) für 30 Jahre je Grabstätte: **950,00 €**

b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstätte: **32,00 €**

4. **Rasen-Reihengrabstätte für Säрге**
für 30 Jahre je Grabstelle: **2.400,00 €**
Die Rasenpflege obliegt der Friedhofsverwaltung.
5. **Rasen-Reihengrabstätte für Urnen**
für 30 Jahre je Grabstelle: **1.200,00 €**
Die Rasenpflege obliegt der Friedhofsverwaltung.
6. **Rasen-Reihengrabstätte am Pflanzbeet mit eigenem Grabmal**
für 30 Jahre **3.100,00 €**
Die Pflege der Grabstätte obliegt mit Ausnahme der Aufstellung und Unterhaltung
des Grabmals der Friedhofsverwaltung.
7. **Partner- Rasengrabstätte am Pflanzbeet mit eigenem Grabmal**
a) für 30 Jahre je Grabstätte: **6.200,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung im Falle einer zweiten Beisetzung: **190,00 €**
Die Pflege der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
8. **Baum-Reihengrabstätte für Urnen**
für 30 Jahre: **2.000,00 €**
Die Pflege der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
9. **Baum-Partnergrabstätten für Urnen:**
a) für 30 Jahre je Grabstätte: **4.000,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung im Falle einer zweiten Beisetzung: **105,00 €**
Die Pflege der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
10. **Dyaden-Urnengrabstätten für Urnen im Karree:**
a) für 30 Jahre je Grabstätte: **3.000,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung im Falle einer zweiten Beisetzung: **45,00 €**
11. **Baum-Reihengrabstätte für Urnen im Rasen**
für 30 Jahre **1.650,00 €**
Die Pflege der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.

12. Zusätzlichen Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahlgrabstätte, Partner-Urnengrabstätte oder Dyaden-Urnengrabstätten im Karree gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird eine Gebühr gemäß 2b), 3b) oder 10b), für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

§ 3

§ 6 Abschnitt V. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für Grabstätten nach § 16 bis § 21a der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

§ 4

Schlussvorschriften

(1) Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Gebührentarif für den geänderten Teil außer Kraft.

Syke, den 14.03.2024

Der Kirchenvorstand

gez. Seevers
(Vorsitzender)

(L.S.)

gez. Bach
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 25.03.2024

Kirchenamt in Sulingen

gez. Schimke
(Bevollmächtigter)

(L.S.)